

Sicherheitsvorschriften für Fremdfirmen – Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz

§ 1 Präambel

(1) Der Nachunternehmer (NU) hat insb. zur Verhütung von Arbeitsunfällen im Zusammenhang mit seiner Leistung alle für ihn geltenden gesetzlichen, berufsgenossenschaftlichen sowie projektspezifischen Bestimmungen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz, insb. Unfallverhütungsvorschriften sowie vorhandene Betriebs-, Haus- und Brandschutzordnungen, Alarmpläne und sonstige Sicherheitsbestimmungen des Kunden des Hauptunternehmers (HU) zu beachten. Vor Benutzung fremder Gerätschaften, Gerüste oder Einrichtungen hat der NU diese eigenverantwortlich zu prüfen.

Im Interesse der Arbeitssicherheit, der Betriebssicherheit und des Umweltschutzes sind bei der Durchführung von Arbeiten folgende Anforderungen zusätzlich zu den gesetzlichen Vorgaben und den Vorgaben der Berufsgenossenschaften zu beachten: Weitere Anforderungen des HU, sowie orts- oder objektspezifische Anforderungen sind ebenfalls zu erfüllen.

Soweit die Regelungen dieser Sicherheitsvorschrift mit anderen Regelungen des Vertrages in Widerspruch stehen, so gelten vorrangig jeweils diejenigen Regelungen, die strengere, weitreichendere oder höherwertigen Anforderungen gegenüber dem NU normieren.

(2) Die zum Nachweis der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften erforderlichen Dokumente legt der Nachunternehmer (NU) unter Beachtung datenschutzrechtlicher Regelungen entsprechend der vertraglichen Vereinbarung, im Übrigen auf Anforderung des HU unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Kalendertagen nach Aufforderung vor.

(3) Änderungen in Unternehmenszulassungen (Zertifikate, Genehmigungen etc.) sind dem HU unaufgefordert und unverzüglich schriftlich mitzuteilen und entsprechend nachzuweisen.

§ 2 Arbeitssicherheit

(1) Für die auszuführenden Arbeiten muss eine aktuelle Gefährdungsbeurteilung des NU nach ArbSchG vorliegen, die dem HU spätestens 5 Kalendertage vor Ausführungsbeginn unaufgefordert vorzulegen ist.

(2) Vor Aufnahme der Arbeit hat der NU oder dessen Beauftragter sich mit dem verantwortlichen Ansprechpartner des HU über die durchzuführenden Arbeiten und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu verständigen. Für gefährliche Arbeiten (Heißarbeiten, Schleif-, Trenn- und Bohrarbeiten, Arbeiten mit Absturzgefährdung, Arbeiten in engen Räumen, Schächten, Gruben, Arbeiten an Druckluft- oder Gasversorgungsanlagen, Arbeiten in Ex-Bereichen sowie Arbeiten unter Spannung) ist eine schriftliche Arbeitserlaubnis in jedem Fall erforderlich, für andere Arbeiten kann sie vom HU gefordert werden.

(3) Der NU sorgt für die gesetzlich geforderte sicherheitstechnische Betreuung durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit und weist dies dem HU unaufgefordert nach.

Für jede Arbeit muss der NU eine geeignete Person verantwortlich mit der Aufsicht betrauen, die mit allen Fragen der Arbeits- und Betriebssicherheit vertraut und über den Umfang ihres Verantwortungsbereiches unterrichtet ist.

(4) Der NU ist verpflichtet, nur geeignete und qualifizierte Personen mit Arbeiten zu beauftragen. Bei Arbeiten für die eine besondere formale Qualifikation erforderlich ist, muss diese auf Verlangen des HU personenbezogen nachgewiesen werden.

(5) Der NU ist verpflichtet, seine Beschäftigten vor Arbeitsaufnahme über die für die Arbeiten geltenden Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen Sicherheitsbestimmungen sowie eventuell vorhandene objekt- oder kundenspezifische Regelungen zu unterweisen.

Er ist ebenfalls verpflichtet, seine Arbeitnehmer über die sich durch die Tätigkeiten ergebenden wechselseitigen Gefährdungen und die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung zu unterweisen. Er trägt die Verantwortung für seine Mitarbeiter.

Nachweise über die erfolgten Unterweisungen sind auf Anforderung dem verantwortlichen Ansprechpartner des HU vorzulegen.

(6) Der NU hat alle sich aus den Tätigkeiten seiner Mitarbeiter ergebenden arbeitsmedizinischen Maßnahmen (z.B. Vorsorge nach der ArbmedVV) durchführen zu lassen.

(7) Mit der Arbeit darf erst begonnen werden, wenn eine Abstimmung bezüglich der Arbeiten zwischen HU und NU stattgefunden hat. Erforderliche Sicherheitsmaßnahmen sind vom NU auf eigene Kosten durchzuführen.

(8) Es dürfen nur die für die Erfüllung des Auftrages erforderlichen Bereiche betreten werden.

(9) Das Mitbringen und/oder die Einnahme alkoholischer Getränke oder bewusstseinsverändernder Substanzen ist nicht erlaubt.

(10) Die verwendeten Arbeitsmittel, Werkzeuge, Maschinen und Geräte müssen den gültigen Unfallverhütungsvorschriften und den Forderungen der BetrSichV entsprechen, das schließt eventuell erforderliche Prüfungen von Arbeitsmitteln mit ein. Die Kosten hierfür trägt der NU.

(11) Die für die Arbeiten erforderlichen Betriebsanweisungen sind am Einsatzort verfügbar zu halten.

(12) Der verantwortliche Ansprechpartner des HU hat, soweit es zur Vermeidung einer gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist, Weisungsbefugnis gegenüber den Mitarbeitern des NU. Eventuell eingesetzte Koordinatoren nach DGUV- V1, oder BaustellV haben diese Befugnis auch. Diese Weisungsbefugnis entbindet den NU nicht von seiner Verantwortung für seine Mitarbeiter.

(13) An Arbeitsplätzen, an welchen persönliche Schutzausrüstung oder Sicherheitseinrichtungen erforderlich sind, hat der NU diese seinen Mitarbeitern auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen und ist dafür verantwortlich, dass sie genutzt werden.

(14) Soweit der HU Schutz-, Sicherheitseinrichtungen oder Arbeitsmittel stellt, werden diese bei der Übergabe an den NU gemeinsam abgenommen. Sie sind vom NU eigenverantwortlich zu unterhalten. Notwendige Prüfungen hat der NU auf eigene Kosten durchzuführen. Der NU hat sie nach Abschluss der Arbeiten dem HU in ordnungsgemäßen und unbeschädigten Zustand zurückzugeben. Dies gilt auch für Mittel zum Schutz vor Absturz und zur Höhenrettung.

(15) Sicherungsvorkehrungen im Rahmen der Verkehrssicherungspflichten des NU zur Vermeidung von Personen-, Sach- und Vermögensschäden sind vom NU unaufgefordert vorzunehmen. Insb. Baustellen, Kanäle, Schächte und andere Arbeitsstellen sind durch den NU so abzusichern, dass auch bei Dunkelheit keine Unfallgefahr besteht. Vorhandene Schutzabdeckungen, Geländer oder ähnliches, die zur Durchführung der Arbeiten vorübergehend entfernt werden müssen, sind wieder ordnungsgemäß herzustellen. Für die Dauer der Entfernung müssen alle Gefahrstellen durch andere geeignete Maßnahmen unfallsicher abgesperrt und beschildert werden. Die Regeln für die Sicherung von Arbeitsstellen im öffentlichen Verkehrsraum sind einzuhalten. Die Maßnahmen sind ohne gesonderte Vergütung vorzunehmen.

(16) Werkzeuge, Leitern, Gerüste usw. im Eigentum des NU sind als solches deutlich zu kennzeichnen.

(17) Die eigenmächtige Benutzung betrieblicher Einrichtungen ist nicht gestattet. Ist die Benutzung solcher Einrichtungen erforderlich, ist bei dem verantwortlichen Ansprechpartner des HU vor Beginn der Benutzung eine schriftliche Erlaubnis einzuholen.

(18) Arbeitstäglich, nach Beendigung der Arbeiten, sind die Arbeitsstellen aufzuräumen und regelkonform zu sichern. Handwerkszeuge, Geräte, nicht mehr benötigtes Material, Abfälle u. ä. sind durch den NU ohne gesonderte Vergütung zu entfernen und Abfälle einer sachgerechten Entsorgung zuzuführen.

(19) Arbeitsunfälle sind dem HU unverzüglich schriftlich zu melden. Der NU meldet dem HU unverzüglich schriftlich und unaufgefordert unfallbedingte Ausfalltage.

(20) Die gekennzeichneten Rettungswege und Notausgänge sind jederzeit in voller Breite frei zu halten. Markierungen dürfen nicht entfernt oder unkenntlich gemacht werden. Sie dürfen nicht, auch nicht vorübergehend, mit Material, Fahrzeugen oder anderen Gegenständen verstellt werden.

(21) Feuerlöscheinrichtungen wie Hydranten, Ringleitungen und entsprechende Hinweisschilder dürfen nicht verdeckt, zugestellt oder anderweitig unbenutzbar gemacht werden.

(22) Sind Maßnahmen mit Einfluss auf Brandschutzeinrichtungen und Rettungswege notwendig, sind diese im Vorfeld mit dem HU abzustimmen. Der NU hat dem HU entsprechend auf erforderliche Maßnahmen hinzuweisen und diese nach Abstimmung ohne zusätzliche Vergütung durchzuführen.

(23) Bei Alarmierungen (inkl. Räumungsübungen) sind die Gebäude sofort zu verlassen und die dabei ergehenden Anweisungen zu befolgen. Die Vollzähligkeit muss beim Räumungsleiter gemeldet werden.

§ 3 Umweltschutz

(1) Es dürfen nur diejenigen Chemikalien, Gefahrstoffe und Betriebsstoffe zum Arbeitsort gebracht werden, die im Vorfeld vom NU angemeldet wurden. Dies gilt auch für Reinigungsmittel, die unter die Regelungen der GefStoffV fallen. Objekt- oder kundenspezifischen weitergehenden Anforderungen, etwa nach expliziten Freigaben oder Anmeldungen, ist vom NU ebenfalls nachzukommen.

(a) Größere als zum unmittelbaren Gebrauch erforderliche Mengen an Chemikalien/Betriebsstoffen werden nach vorheriger Absprache mit dem verantwortlichen Ansprechpartner des HU so gelagert, dass keine Gefahren für Mensch und Umwelt davon ausgehen. Auf die Zurverfügungstellung von entsprechenden Lagerflächen hat der NU keinen Anspruch.

(b) Bei ungewollter Freisetzung müssen die ausgetretenen Mengen durch den NU sofort mit geeigneten Mitteln aufgenommen und der verantwortliche Ansprechpartner des HU unverzüglich informiert werden.

(c) Reste von Chemikalien/Betriebsmitteln, leere Behälter und kontaminierte Bindemittel werden durch den NU unmittelbar nach Anfall aus der Betriebsstätte entfernt und ordnungsgemäß entsorgt. Flüssige Stoffe dürfen nur der Kanalisation zugeführt werden, wenn dies abfall- und abwasserrechtlich erlaubt ist, zulässige Einleitewerte nicht gefährdet werden (u.a. Abwassersatzung) und der HU vorher zustimmt.

(2) Werden die Arbeiten für mehr als 5 Arbeitstage unterbrochen, werden die Gefahr- und Betriebsstoffe für die Dauer der Unterbrechung vom Arbeitsort entfernt. Abweichungen erfordern die vorherige schriftliche Erlaubnis des verantwortlichen Ansprechpartners des HU.

(6) Bei allen mit Entsorgung und Transport von Chemikalien, Gefahrstoffen, Betriebsstoffen, wassergefährdenden Stoffen und Abfällen zusammenhängenden Vorgängen sind durch den NU anzuwendende Gefahrgut-, Umwelt- und Abfallvorschriften zu beachten.

(7) Alle während der Arbeiten anfallenden Abfälle, die in die Verantwortung des NU fallen, werden vom NU unter Beachtung der abfallrechtlichen Vorschriften arbeitstäglich von der Arbeitsstelle entfernt und zeitnah einer fachgerechten Entsorgung zugeführt. Abweichungen bedürfen der vorherigen Absprache mit dem HU.

(8) Der NU, sofern er Abfallerzeuger ist, führt Nachweise über die Entsorgung sämtlicher gefährlicher Abfälle und legt diese dem HU nach Aufforderung unverzüglich vor. Sofern und soweit vereinbart führt der NU die notwendigen Dokumentationen gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz, Nachweisverordnung und Gewerbeabfallverordnung für Abfälle anderer Erzeuger.

(9) Tritt durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen oder Unterlassungen des NU ein Umwelthaftungsrisiko oder Umweltschadensrisiko für den HU ein ist, gelten die Regelungen des §5 (4).

§ 4 Verpflichtungen des NU bzgl. Mitarbeitern und Subunternehmern

(1) Der NU verpflichtet sich, sämtliche darin enthaltenen Verpflichtungen seinen im Rahmen der Leistungserbringung beschäftigten Mitarbeitern bekannt zu geben und seine Arbeitsorganisation so zu strukturieren sowie zu kontrollieren, dass diese eingehalten werden.

(2) Der NU garantiert, dass alle von ihm bei der Leistungserbringung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, den jeweils anwendbaren gesetzlich festgelegten oder für allgemeinverbindlich erklärten Mindestlohn erhalten.

(3) Außerdem garantiert er, dass die Regelungen aller dem Schutze der Arbeitnehmer dienenden Gesetze und Verordnungen sowie die Regelungen der anwendbaren Sozialgesetzbücher eingehalten werden und keine Schwarzarbeit oder illegale Beschäftigung stattfindet. Dies gilt auch bei jeder Weitervergabe von Leistungen durch den NU an weitere Nachunternehmer und/oder Verleiher, auch sofern dies im Rahmen aufeinanderfolgender Untervergaben im Wege einer sog. Nachunternehmerkette geschieht-

(4) Die Weitervergabe von vertraglichen Leistungen ist dem NU nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des HU gestattet.

(5) Der NU verpflichtet sich seinerseits, auch eventuell vom NU beauftragte Subunternehmen auf die Einhaltung aller Bedingungen dieser Sicherheitsvorschrift zur verpflichten. Der NU haftet für Zuwiderhandlungen seiner Subunternehmen nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 5 Folgen der Nichtbeachtung

(1) Die Nichtbeachtung von Regelungen dieser Sicherheitsvorschriften oder der fehlende Nachweis der Einhaltung berechtigt den HU ein Arbeitsverbot bis zur Heilung des Mangels auszusprechen.

(2) Ist ein solches Arbeitsverbot ausgesprochenen, ist ein Schadenersatzanspruch oder eine anderweitige Kompensation von Aufwänden des NU, etwa durch Berechnung von Rüstzeiten oder Fahrtaufwänden, ausgeschlossen. Etwaige mit dem Arbeitsverbot verbundene Mehrkosten, Aufwendungen oder Schäden des HU trägt der NU.

(3) Im Falle der Nichteinhaltung der in dieser Sicherheitsvorschrift aufgeführten Verpflichtungen des NU ist der HU berechtigt, den Vertrag Vertragsstrafe aus wichtigem Grund zu kündigen und den noch nicht vollendeten Teil der Leistung auf Kosten des NU selbst oder durch einen Dritten ausführen zu lassen. Die Ansprüche des HU auf Ersatz eines weitergehenden Schadens bleiben unberührt. Verwirkte Vertragsstrafen werden in diesem Fall auf den Schaden angerechnet.

§ 6 Unterschrift

(1) Die Sicherheitsvorschriften für Fremdfirmen sind wesentlicher Bestandteil des Nachunternehmervertrages. Der NU bestätigt durch Unterschrift, dass er diese Sicherheitsvorschriften als wesentliche Vertragsverpflichtung anerkennt und diese einhalten wird.

Firma / Firmenstempel
Nachunternehmer

Datum

Name in Druckschrift und Unterschrift

Firma / Firmenstempel
Hauptunternehmer

Daum

Name in Druckschrift und Unterschrift